

08.05.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	15.05.2023	öffentlich

Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes

Sachverhalt:

A: Konzepterstellung, Annahme und Umsetzung des Konzeptes für die eigenen Zuständigkeiten des Landkreises

Der Landkreis Kaiserslautern erstellt derzeit im Rahmen eines Erstvorhabens ein Integriertes Klimaschutzkonzept durch ein Klimaschutzmanagement für die eigenen Zuständigkeiten des Landkreises Kaiserslautern sowie für die Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach, Landstuhl und Enkenbach-Alsenborn. Er hat im Zuge dieses Vorhabens ein Klimaschutzmanagement in Form eines Klimaschutzmanagers installiert. Hierbei handelt es sich um ein zu 100 % über die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gefördertes Projekt.

Das Klimaschutzkonzept wird bzw. wurde von Klimaschutzmanager Felix Herrmann in Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister, der EnergyEffizienz GmbH aus Lampertheim erstellt. Es sind vier separate Konzepte pro betrachtete Kommune entstanden. Die integrierten Klimaschutzkonzepte enthalten neben der Energie- und Treibhausgasbilanz, einer Potenzialanalyse auch einen Maßnahmenkatalog anhand dessen die festgelegten Ziele erreicht werden sollen. Darüber hinaus wurden in den Konzepten auch eine erste Verstetigungsstrategie und ein erstes Klimaschutzcontrolling skizziert. Dem Fördermittelgeber wurden die angehängten Konzeptfassungen vorgelegt.

Zur Antragstellung des Anschlussvorhabens ist die Beschlussfassung im Kreistag über die Annahme und Umsetzung des Konzeptes für die eigenen Zuständigkeiten auf Kreisebene notwendig. Damit werden gleichzeitig auch die Voraussetzungen für das ebenfalls NKI-geförderte „Anschlussvorhaben Klimaschutz“ auf Kreisebene geschaffen.

Die Konzepte, die für die o. g. Kooperationspartner (Verbandsgemeinden) mit erstellt wurden, sollen durch diese mittels Beantragung eines eigenen Anschlussvorhabens und Einrichtung eines Klimaschutzmanagements in den Verbandsgemeinden eigenständig umgesetzt werden. Diese weitere Vorgehensweise wird vom Fördermittelgeber so in der aktuellen Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) vom 22. November 2021 mit der entsprechenden Änderung vom 18. Oktober 2022 so auch vorgesehen. Eine Fortführung des Kooperationsvorhabens zwischen Landkreis und Verbandsgemeinden ist in Zukunft nicht mehr möglich. Dadurch erhalten die Verbandsgemeinden jedoch die Möglichkeit den Klimaschutz in eigener Zuständigkeit selbst auch personell und organisatorisch zu etablieren, was zu noch größeren lokalen Effekten für den Klimaschutz führen kann.

Für jedes Anschlussvorhaben (1x Kreis, je 1x pro VG) können im Rahmen der Anschlussförderung des Klimaschutzmanagements unter anderem Personalkosten für das Klimaschutzmanagement beantragt und gefördert werden, sowie maximal 200.000 € für die Umsetzung von bis zu drei ausgewählten Klimaschutzmaßnahmen. Daher empfiehlt die Verwaltung des Landkreises Kaiserslautern den Kooperationspartnern die eigenständige Antragsstellung für die jeweiligen Anschlussvorhaben sowie die eigenständige Umsetzung der Konzepte auf Kreis- und Verbandsgemeindeebene. Die Antragstellung für die Anschlussvorhaben auf Verbandsgemeindeebene kann im Rahmen der bestehenden Kooperation mit dem vorhandenen Klimaschutzmanagement unterstützend durchgeführt werden.

B: Beantragung Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement auf Kreisebene

Der aktuelle Förderzeitraum zur Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes und Klimaschutzmanagement startete mit dem Projektbeginn am 01.11.2021. Das Projekt endet am 31.10.2023. Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes wird u. a. auch ein Katalog mit Maßnahmen erstellt, mit denen eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen erzielt werden soll.

Die Umsetzung von Maßnahmen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept durch zusätzlich eingestellte Klimaschutzmanager kann nun im Rahmen eines Anschlussvorhabens und der Weiterführung des Klimaschutzmanagements gefördert werden. Gefördert werden dabei Ausgaben für:

- Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird,
- externe Dienstleister für professionelle Prozessunterstützung im Umfang von bis zu fünfzehn Tagen, d. h. rd. fünf Tagen pro Jahr,
- Materialien für begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Materialien, auch für externe Dienstleister, zur Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligungen,
- sowie Dienstreisen für Weiterqualifizierungen, Netzwerktreffen, Fachtagungen und Infoveranstaltungen sowie Fahrten im allgemeinen Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements.
- Beantragung von bis zu 200.000 € für die Umsetzung von bis zu drei ausgewählten Klimaschutzmaßnahmen.

Die Förderung erfolgt im Falle einer Bewilligung für einen Zeitraum von 36 Monaten und kann sich unmittelbar an die Förderung des Erstvorhabens anschließen. Die Förderquote liegt bei finanzschwachen Kommunen bei 60 %. Die Beantragung eines Anschlussvorhabens Klimaschutzmanagement ist insofern folgerichtig, als derzeit sehr viele klimaschutzrelevante Maßnahmen, Projekte und Fördermöglichkeiten angestoßen wurden, deren Fortsetzung bzw. Durchführung koordiniert werden muss.

Zu nennen sind hier insbesondere die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs des Klimaschutzkonzeptes sowie die weitere intensive Bearbeitung und Beantragung der Fördermöglichkeiten aus dem kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation, des Landes Rheinland-Pfalz (KIPKI) sowie der Koordinierung der Beratungsleistungen aufgrund des Beitritts des Landkreises zum kommunalen Klimapakt (KKP).

Klimaschutzmanager steuern von Beginn an die Umsetzung der im Klimaschutzkonzept erarbeiteten und beschlossenen Maßnahmen und begleiten diese. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung koordinieren sie alle relevanten Aufgaben innerhalb der Verwaltung sowie mit den externen Akteuren und den weiteren Dienstleistern. Zur Verstetigung des Erreichten und zur erforderlichen Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen nach dem Klimaschutzkonzept empfiehlt die Verwaltung die Beantragung eines Anschlussvorhabens Klimaschutzmanagements.

Die Förderung des Anschlussvorhabens "Klimaschutzmanagement" erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von **60%** der zuwendungsfähigen Ausgaben (für finanzschwache Kommunen). Für den Förderzeitraum von 3 Jahren (11/2023 – 10/2026) ergeben sich folgende überschlägige Kosten:

Bezeichnung	Kosten
Personalkosten (Vollzeitstelle über 3 Jahre, Entgeltgruppe 11-4 TVöD)	257.742 €
Begleitende Öffentlichkeitsarbeit	20.000 €
Akteursbeteiligung	5.000 €
Externer Dienstleister (max. 15 Arbeitstage)	10.500 €
Dienstreisen	2.500 €
SUMME	295.742 €
Förderung 60%	177.445 €
Eigenanteil Kreis/KL 40%	118.297 €

Beschlussvorschlag:

Zu A:

Der Kreistag beschließt, die Annahme und Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Kaiserslautern.

Zu B:

Der Kreistag beschließt, die Bemühungen um den Klimaschutz im Landkreis Kaiserslautern zu verstetigen und das kreiseigene Klimaschutzmanagement weiter voranzubringen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Förderung eines Anschlussvorhabens Klimaschutzmanagement zu stellen und die erforderlichen Personal- und Sachressourcen für die Jahre 2024 bis 2026 entsprechend bereitzustellen.

Im Auftrag:

Felix Herrmann
Klimaschutzmanager

12.05.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	08.05.2023	öffentlich
Kreistag	15.05.2023	öffentlich

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße

Sachverhalt:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch den Wahlausschuss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße haben gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung die Landkreise und kreisfreien Städte eine Vorschlagsliste zu erstellen.

Gemäß Anlagen hat der Landkreis Kaiserslautern für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße **10 Personen** vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste soll *Name, Anschrift, Geburtstag, Geburtsort und Beruf* der Vorzuschlagenden enthalten. Bei der Auswahl der Personen ist folgendes zu beachten:

- a) Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben (§ 20 VwGO).
- b) Bestimmte Personen sind vom ehrenamtlichen Richteramt ausgeschlossen bzw. dürfen nicht berufen werden (z.B. Landtagsabgeordnete, Richter, Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind). Näheres ist aus den in der Anlage beigefügten Vorschriften § 21 und § 22 VwGO zu entnehmen.

Ergänzend wird auf die Hinweise im Schreiben des Präsidenten des OVG vom 21.12.2022 auf Seite 3, vor allem bezüglich der Ablehnungsgründe und der Altersstruktur, verwiesen.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts hält es für wünschenswert, wenn bei den Wahlvorschlägen die in der jetzigen Amtszeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erneut Berücksichtigung finden könnten, nachdem sie sich in diesem Amt bereits bewährt haben (siehe Anlage).

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO).

Beschlussvorschlag:

Es sind 10 geeignete Personen für die Vorschlagsliste zu benennen.

Es stehen der **CDU 3** Personen, der **SPD 2** Personen, der **FWG 1** Person, dem **BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN 1** Person und der **AfD 1** Person zum Benennen zu.

Die AfD-Fraktion und die Fraktion Die LINKE haben auf ihr Vorschlagsrecht verzichtet. Daher ist über 3 Vorschläge per Los zwischen CDU, SPD, FDP und FWG zu entscheiden.

In Vertretung:

Peter Keller
Regierungsdirektor

Anlage/n:

ehrenamtliche Richter VG mit Unterschrift
Schreiben_an_ADD
2022-12-21__1220-3a -22-2__MDI
Anzahl EAR VG NW ab 2024
VG NW aktuelle eaR 2022

TOP Ö 8

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028

<i>Name, Vorname</i>	<i>Geburtstag Geburtsort Beruf Arbeitgeber</i>	<i>Anschrift</i>
Hörhammer Brigitte CDU	10.07.1952 Otterbach kfm. Angestellte Rechtsanwältin Glas, Kaiserslautern	Ziegelhütter Straße 17 67731 Otterbach
Pfaff Rainer CDU	08.07.1960 Fulda	Sperberstraße 16a 66877 Ramstein-Miesenbach
Mees Stephan CDU	05.12.1962 Landstuhl Berufssoldat i.R.	Hauptstraße 4a 66851 Bann
Stein Martina SPD	02.07.1967 Köln Dipl.-Volkswirtin	In den Wintergärten 4 67697 Otterberg
Fender Walter SPD	19.10.1964 Kaiserslautern Maschinenbautechniker	Holunderweg 3 67699 Heiligenmoschel
Hülsewede Peter B90/Die Grünen	18.09.1956 Gelsenkirchen SAP-Berater	Im Ehwasen 3 67685 Weilerbach
Hach Otto FWG	27.03.1947 Katzweiler Landwirt	Alte Brücke 15 67734 Katzweiler

Rösner Markus für den Lstopf CDU	11.01.1968 Kaiserslautern	Johannesstraße 1 67701 Schallodenbach
--	------------------------------	--

Börsch Hans-Josef für den Lstopf SPD	10.12.1965 Beigeordneter	Im Brühl 1g 67731 Otterbach
--	-----------------------------	--------------------------------

Dr. Mohring Jan für den Lstopf FDP	26.11.1966 Gräfelfing/Krs. München Mathematiker	Franz-Mayer-Straße 9a 67731 Otterbach
--	---	--

Wosnitza Franz für den Lstopf FWG	02.02.1953 Kindsbach	Römerstraße 13 66849 Landstuhl
---	-------------------------	-----------------------------------

Die AfD-Fraktion hat auf ihr Vorschlagsrecht verzichtet.
Die Fraktion Die LINKE hat auf ihr Vorschlagsrecht verzichtet.

09.05.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	08.05.2023	öffentlich
Kreistag	15.05.2023	öffentlich

Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen

Sachverhalt:

Aufgrund § 40 Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen vom 06.12.2022, tritt jedes fünfte Jahr bei dem Amtsgericht ein Ausschuss zusammen, der die Schöffen wählt.

Dem Ausschuss gehören u. a. Vertrauenspersonen an. Diese Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen werden im Jahr 2023 vom Kreistag aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl neu gewählt.

Die Anzahl der zu wählenden Vertrauenspersonen beträgt jeweils für den

- **Amtsgerichtsbezirk Landstuhl** **5 Personen**
- **Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern** **3 Personen.**

Für den Fall einer Verhinderung der Vertrauenspersonen können für diese auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden; dabei ist zu beachten, dass die Reihenfolge des Eintritts der Vertretung genau bestimmt ist.

Für die Wahl der Vertrauenspersonen gelten die in Anlage beigefügten §§ 32-35 GVG entsprechend. Insbesondere wird auf die Altersgrenzen und die persönlichen Voraussetzungen, wie z. B. Einwohner der Gemeinden des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks und die beruflichen Ausschluss- und Ablehnungsgründe verwiesen.

Die bisherigen Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen sowie die Verwaltungsvorschrift über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen vom 06.12.2022 können der Anlage entnommen werden.

Weiterhin ist eine Aufstellung der Amtsgerichtsbezirke Landstuhl und Kaiserslautern beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es sind geeignete Vertrauenspersonen zu benennen.

1. Für den **Amtsgerichtsbezirk Landstuhl** **5 Personen**

Der **CDU** stehen **2** Personen, der **SPD** **1** Person und der **FWG** **1** Person zum Benennen zu. Über einen Vorschlag wäre per Los zwischen der AfD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu entscheiden. Da die AfD-Fraktion auf ihr Vorschlagsrecht verzichtet hat, liegt das Vorschlagsrecht bei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

2. Für den **Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern** **3 Personen**

Der **CDU**, der **SPD** und der **FWG** stehen jeweils **1** Person zum Benennen zu.

In Vertretung:

Peter Keller
Regierungsdirektor

Anlage/n:

Liste Vertrauenspersonen AG KL
Liste Vertrauenspersonen AG Landstuhl
Verwaltungsvorschrift
Amtsgerichtsbezirk Landstuhl
Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern
Gerichtsverfassungsgesetz

TOP Ö 9

Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen

Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern

<i>Name, Vorname</i>	<i>Geburtstag Geburtsort Beruf Arbeitgeber</i>	<i>Anschrift</i>
Rösner Markus CDU	11.01.1968 Kaiserslautern	Johannesstraße 1 67701 Schallodenbach
Pulver Hartwig SPD	25.09.1949 Kaiserslautern	Baumgartenstraße 5 67678 Mehlingen
Unnold Uwe FWG	22.07.1965 Kaiserslautern Beigeordneter	Am Weiherswäldchen 2 66851 Linden

TOP Ö 9

Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen

Amtsgerichtsbezirk Landstuhl

<i>Name, Vorname</i>	<i>Geburtstag Geburtsort Beruf Arbeitgeber</i>	<i>Anschrift</i>
Germann Arnold CDU	25.11.1951 Bann Pernsionär	Bergstraße 8 66851 Bann
Blackburn Sabrina CDU	18.11.1984 Homburg/Saar	Geisenbergstraße 29 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Hirsch Christian SPD	21.07.1979 Kaiserslautern	Tausendmühle 1 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Wosnitza Franz FWG	02.02.1953 Kindsbach	Römerstraße 13 66849 Landstuhl
Siegler Sarah für den Lostopf B90/Die Grünen	14.02.1988 Homburg Gesundheits- und Pflegepädagogin	Moorstraße 245 66879 Steinwenden